

- zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften und
- zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Dok. 42/70) vor, dessen Prüfung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Es sprechen die Herren Furler im Namen des Politischen Ausschusses, Harmel, *amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften*, Rey, *Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Harmel und Coppé, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Die Sitzung wird um 13.15 Uhr unterbrochen und um 16.15 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen die Herren Westerterp im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Cantalupo im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, Burger im Namen der sozialistischen Fraktion und Habib-Delecloux im Namen der Fraktion der EDU.

VORSITZ: WALTER BEHRENDT

Vizepräsident

Es sprechen Herr D'Angelosante, Herr Berthoin im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, Herr Artzinger und der Berichterstatter, Herr Spénale.

Die Herren Triboulet, Aigner, Spénale, Radoux, Westerterp, Cantalupo, Triboulet, Cifarelli, Burger und Vals geben Erklärungen zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Bestimmungen

- zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch Eigenmittel der Gemeinschaften,
- zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Bestimmungen
 - zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und
 - zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- auf Grund seiner Entschliessungen vom 10. Dezember 1969 ⁽²⁾, 3. Februar 1970 ⁽³⁾ und 11. März 1970 ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis des Berichtes des Finanz- und Haushaltsausschusses (Dok. 42/70) und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses,
- in der Auffassung, daß das Europäische Parlament, ohne damit die Ratifizierungsverfahren verzögern zu wollen, die Pflicht hat, seine Stellungnahme zu diesem wichtigen Problem der institutionellen Rechte der Parlamente auf dem Haushaltssektor den nationalen Parlamenten im Geist freundschaftlicher Zusammenarbeit zur Kenntnis zu bringen;

A. Finanzautonomie der Gemeinschaften

1. stellt fest, daß die Finanzautonomie der Gemeinschaften auf lange Sicht nicht vollständig gewährleistet ist, da für die Zeit nach 1975 nicht die Möglichkeit vorgesehen wurde, die Höhe der Gemeinschafts-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 2 vom 8. 1. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 2. 1970, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 40 vom 3. 4. 1970, S. 23.

mittel ⁽¹⁾ durch gemeinschaftliche Verfahren den Erfordernissen der gemeinsamen Politik in den verschiedenen Bereichen anzupassen, und daß es deshalb eines Tages erforderlich sein wird, den Artikel 201 des Vertrages zu ändern;

B. Erweiterung der Befugnisse des Europäischen Parlaments

— für den Derogationszeitraum:

2. weist darauf hin, daß es gefordert hatte, daß der Rat vom Beginn des Derogationszeitraums an seine Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit fassen soll, die die Zustimmung von 4 Mitgliedern umfaßt, wenn er in dem von der Kommission vorgeschlagenen Sinn von den vom Parlament beschlossenen Änderungen *abweichen* will, aber *nicht*, wenn er sie *annehmen* will ⁽²⁾;

3. stellt fest, daß im Falle einer vom Parlament vorgeschlagenen Erhöhung der Haushaltsausgaben einer Institution die umgekehrte Regel gelten soll, so daß eine Minderheit des Rates die Möglichkeit hat, die vom Parlament, der Kommission und einer nicht qualifizierten Mehrheit des Rates unterstützten Vorschläge zum Scheitern zu bringen;

4. betont, daß infolgedessen der Rat bei der Festlegung des Haushaltsplans in Schwierigkeiten geraten kann, wenn die Mitglieder, die die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen billigen, auf ihrem Standpunkt beharren, da der Haushaltsplan mit einer qualifizierten Mehrheit des Rates festgestellt werden muß;

— für die Endphase:

5. weist darauf hin, daß es stets eine endgültige Entscheidungsbefugnis für die Zuweisung der Mittel und die Kontrolle der Ausgaben von Beginn der Schaffung von Eigenmitteln der Gemeinschaften an gefordert hat;

6. erklärt ausdrücklich, daß es zwar in dieser Hinsicht mit einer sehr weitgehenden Konzilianz zunächst zu bestimmten Zugeständnissen bereit war, daß es aber nicht darauf verzichten kann, zumindest eine effektive Verhandlungsbefugnis bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans zu erhalten;

7. erklärt mit Nachdruck, daß die vom Rat festgelegten Bestimmungen nicht als unantastbar gelten dürfen, da sie nur den Anfang einer Entwicklungsphase für die Erweiterung der Befugnisse des Europäischen Parlaments im Geist der Konferenz von Den Haag bilden;

8. hält es insbesondere im Hinblick auf die künftige Integrationspolitik für unbedingt erforderlich, daß ihm im Rahmen der Gemeinschaften Legislativbefugnisse gewährt werden;

9. nimmt die Erklärung des Rates vom 21. April 1970 zur Kenntnis, der zufolge die Kommission spätestens in zwei Jahren Vorschläge bezüglich der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments unterbreiten wird; nimmt ferner von der Verpflichtung des Rates Kenntnis, „diese Vorschläge nach dem Verfahren des Artikels 236 des Vertrages im Lichte der in den Parlamenten der Mitgliedstaaten bis dahin geführten Aussprachen, der Entwicklung der europäischen Lage und der im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft auftretenden institutionellen Probleme“ zu prüfen;

10. stellt mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften fest, daß ihm in jedem Fall die Ziffer 6 des neuen Artikels 203 des EWG-Vertrags (und die entsprechenden Ziffern und Artikel der übrigen Verträge) die Befugnis gibt, die Feststellung des Haushaltsplans zu verweigern, damit neue Haushaltsvorschläge unterbreitet werden, und erklärt, daß es die entsprechenden Verfahrensbestimmungen in seine Geschäftsordnung einfügen wird;

11. wünscht, daß die nationalen Parlamente bei ihren Ratifizierungsdebatten bereit sind, der vom Europäischen Parlament in dieser EntschlieÙung dargelegten Auffassung Rechnung zu tragen und sich dafür einzusetzen, daß eine

⁽¹⁾ Vgl. EntschlieÙungen vom 10. 12. 1969 und vom 11. 3. 1970.

⁽²⁾ Vgl. Ziffer 19 der EntschlieÙung vom 10. 12. 1969.

echte parlamentarische Kontrolle über die Gemeinschaftsmittel garantiert wird, für die die nationalen Parlamente von nun an nicht mehr zuständig sind;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Mündliche Anfrage Nr. 4/70 mit Aussprache: Zahl der Mitglieder der Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß auf Grund der Erklärung, die Herr Cantalupo bei der Prüfung des vorangegangenen Punktes der Tagesordnung abgegeben hat, die mündliche Anfrage Nr. 4/70 mit Aussprache von Herrn Berkhouwer im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden an den Rat der Europäischen Gemeinschaften von der Tagesordnung zurückgezogen ist.

Es sprechen die Herren Lücker, Cantalupo, Radoux und Habib-Deloncle.

Schreiben des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften für 1970

Herr Aigner legt seinen im Namen des Finanz- und Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über das Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 218/69) in Beantwortung der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 (Dok. 22/70) vor.

Herr Coppé, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Beantwortung der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970

Das Europäische Parlament,

- auf Grund seiner Entschließung vom 26. November 1969 zum Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Beschlüsse des Rates (Dok. 218/69),
- in Kenntnis des Berichtes des Finanz- und Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Atomfragen (Dok. 22/70),

1. bekräftigt, daß beim Haushaltsverfahren zur Gewährleistung der Mitwirkung der verantwortlichen Institutionen an der Aufstellung des Haushaltsplans ein echtes Gespräch zwischen allen Institutionen erforderlich ist; hält die Mitteilung über die Beratungen des Rates für eine formale, aber nicht materielle Verbesserung der Bedingungen dieses Gesprächs;

2. bedauert es, daß die Beschlüsse des Rates über den Haushaltsplan für 1970 die vom Parlament in seinen Änderungsvorschlägen angeführten grundsätzlichen Argumente in den meisten Fällen überhaupt nicht berücksichtigen und darüber hinaus ungenügend begründet sind, was zu ernsthaften Zweifeln am Willen des Rates zur Intensivierung des Gesprächs zwischen den Institutionen über die Verstärkung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments Anlaß gibt;

3. ist ferner der Ansicht, daß sich der Rat seiner Verantwortung entzieht, wenn er nicht so rasch wie möglich gewisse besondere dringliche Probleme wie z.B. die Verhinderung von Betrugsfällen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsfonds auf dem Weg über den Haushalt in der erforderlichen Weise löst;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 18. 12. 1969, S. 23.